

Dekret

vom 7. Februar 2012

Inkrafttreten:

.....

**über einen Verpflichtungskredit für den Um- und Ausbau
des Kollegiums des Südens in Bulle**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 20. Dezember 2011;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Um- und Ausbau des Kollegiums des Südens in Bulle wird genehmigt.

Art. 2

Die Kosten für den Um- und Ausbau des heutigen Gebäudes werden auf 19 584 000 Franken geschätzt.

Art. 3

Für die Finanzierung der Kosten für den Um- und Ausbau des Kollegiums des Südens wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 19 584 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle CSUD-3249/5040.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Schätzung der Baukosten beruht auf einem Stand von 102,2 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) für die Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland» (Basis Oktober 2010 = 100 Punkte) am 1. April 2011.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 6

Die Ausgaben für die Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ